بســم الله الرحمن الرحيم

Die gern falsch verstandene *Dschisjah*

Vorwort und Einleitung

In dieser Abhandlung wird auf die *Dschisjah* (Ausgleichssteuer für Nichtmuslime in einem islamischen Staatswesen) und mit ihr zusammenhängende Fragen des Zusammenlebens zwischen Muslimen und Nichtmuslimen eingegangen. Dabei wird oft auf Ausführungen des Historikers Marc Cohen aus seinem mittlerweile als Standardwerk etablierten Buch *Unter Kreuz und Halbmond*. *Die Juden im Mittelalter* eingegangen.

Diese Bezugnahmen dienen dem Zweck, der Wissenschaftlichkeit halber konkrete Referenzpunkte darzubieten. Die in diesem Artikel beklagte verkürzte und fehlerhafte Darstellung der *Dschisjah* ist allerdings zum Großteil in Medienveröffentlichungen sowie unglückerweise auch in vermeintlicher Fachliteratur vorzufinden. In diesem Sinne werden also Beispiele geliefert und nicht bloß eine einzige Veröffentlichung abgehandelt.

Allzu oft wird die *Dschisjah* dazu missbraucht, den Islam als intolerant zu diskreditieren. Beispielsweise äußert Marc Cohen in seinem Bestseller, nachdem er die *Dschisjah* thematisch streift, die seiner Meinung nach: „diskriminierenden Absichten des Systems der Demütigung (ṣiġār)“[1] innerhalb des Islam.

So wird fälschlicherweise der Eindruck geweckt, dass das entsprechende Wort in Klammern auch tatsächlich dem Vorangegangenen entweder sprachlich entspricht oder zumindest eine fachliche Definition widergibt. Jedoch ist sowohl Ersteres als auch Letzteres vollkommen zurückzuweisen, wie im Folgenden dargelegt wird.

Tatsächlich kommt die Wortwurzel *ṣġr* des Wortes *ṣiġār* nur ein einziges Mal in Bezug auf die Schriftanhänger im Quran vor und muss im Zusammenhang der kriegerischen Absichten des Byzantinischen Reichs und seiner Verbündeten gelesen werden. So wurden die vom Propheten Muhammad – möge Allāh ihn segnen und ihm Frieden schenken! –[2] (saw) entsandten Botschafter ohne Wiedergutmachungsversuche von den Byzantinern umgebracht

---

[1] Mark R. Cohen, Unter Kreuz und Halbmond. Die Juden im Mittelalter. München: Beck, 2005, S. 115

[2] Die Eulogie „möge Allāh ihn segnen und ihm Frieden schenken!“ (arab.: *ṣallā l-lāhu ʿalayhī wa-sallama)*, die aus Ehrfurcht und Respekt nach der Erwähnung des Propheten Muhammad angeführt wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit (saw) abgekürzt.

und somit den Frieden suchenden Muslimen der Krieg erklärt.[3] Der Quran gebietet in solchen Fällen aggressionszurückweisenden Kampf

حَتَّىٰ يُعْطُوا الْجِزْيَةَ عَن يَدٍ وَهُمْ صَاغِرُونَ

„bis sie die Ausgleichszahlung entrichten und gefügig sind.“ (9:29)

Die Wortwurzel *ṣġr* (ر● غ● ص) gibt Bedeutungen wie *klein*, *gering*, *niedrig*, *jung*, *demütig*, oder *unterwürfig sein*; *sich vermindern* und *abnehmen* wieder. Die besiegten Aggressoren, welche nun eine Ausgleichssteuer zu zahlen haben, werden im Quran als *Ṣāġirūn* bezeichnet, was der Quranübertrager Frank Bubenheim mit *gefügig* wiedergibt wird. Nicht verwendet wurde -- anders als es Cohen suggeriert -- der II. Stamm der Wortwurzel *ṣġr*, so dass man vom „kleinmachen“ oder „Kleingemachen“ sprechen könnte.
Sprachlich ist hier die Interpretation Cohens bereits dadurch widerlegt, dass die Wortwurzel *ṣġr* weder in einer intensivierenden noch in einer kausativen oder denominativen Funktion gebraucht wird.
Überhaupt gilt es zu klären, aus welchen Quellen Cohen den von ihm als Fachwort eingeführten Begriff *ṣiġār* übernommen hat. Tatsächlich kommt *ṣiġār* weder im Quran oder den Worten des Propheten (saw) vor!

Zurück zum Kontext: Steuerhinterziehung ist keine Kriegserklärung, da sie ohne Rebellion erfolgt. Offene Steuer-Verweigerung hingegen fordert den Staat heraus und gefährdet den Frieden. *Gefügigkeit* in Steuerfragen von zuvor zurückgeschlagen Aggressoren sicherzustellen ist also eine friedenserhaltende Maßnahme. Zumal darin auch mitinbegriffen ist, keine materielle Überforderung oder persönliche Erniedrigung zu bewirken, weil dies nur weitere Feindseligkeiten bewirken würde.

Um einen relevanten Gesamtkontext an dieser Stelle herzustellen, werden die folgenden Eigenschaften und Hintergründe der *Dschisjah* erläutert.

[3] Lings, Martin: Muhammad. Sein Leben nach den frühesten Quellen, Martin Lings, Spohr Verlag 2004, S. 391ff.

Die *Dschisjah* im Kontext

1. Muslime achten ihr Staatswesen auch aus einer -- anderen nicht aufgezwungenen -- Glaubensüberzeugung und beugen sich so staatlichen Anordnungen. Sollte diese Glaubensüberzeugung nicht dazu führen, dass die Verantwortung des Staates geachtet wird, so ist im islamischen Recht selbst ein Bekriegen seitens des Staates gegenüber muslimischen *Zakāh* -Verweigerern vorgesehen.[4] *Zakāh* wird einerseits jedoch nicht von Nichtmuslimen gezahlt und andererseits wird von Andersgläubigen auch keine religiös bedingte Bindung an das muslimische Staatswesen verlangt, wie es bei Muslimen der Fall ist:

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا أَطِيعُوا اللَّهَ وَأَطِيعُوا الرَّسُولَ وَأُوْلِي الأَمْرِ مِنْكُمْ فَإِنْ تَنَازَعْتُمْ فِي شَيْءٍ فَرُدُّوهُ إِلَى اللَّهِ وَالرَّسُولِ إِنْ كُنتُمْ تُؤْمِنُونَ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الآخِرِ ذَلِكَ خَيْرٌ وَأَحْسَنُ تَأْوِيلاً

"O die ihr glaubt, gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und den Befehlshabern[5] *unter euch! Wenn ihr miteinander über etwas streitet, dann bringt es vor Allah und den Gesandten, wenn ihr wirklich an Allah und den Jüngsten Tag glaubt. Das ist am besten und am ehesten ein guter Ausgang*." (4:59)

Tatsächlich wird im Islam die religiöse Eigenverantwortung des Anderen auch im Zusammenhang mit rechtlicher Selbstverwaltung geachtet, den religiösen Minderheiten wird weitreichende rechtliche Autonomie zugestanden.
Auch der Quran thematisiert diese Selbstregulierung andersgläubiger Einwohner:

فَإِن جَاءُوكَ فَاحْكُم بَيْنَهُمْ أَوْ أَعْرِضْ عَنْهُمْ ۖ وَإِن تُعْرِضْ عَنْهُمْ فَلَن يَضُرُّوكَ شَيْئًا ۖ وَإِنْ حَكَمْتَ فَاحْكُم بَيْنَهُم بِالْقِسْطِ ۚ إِنَّ اللَّـهَ يُحِبُّ الْمُقْسِطِينَ

„*Wenn sie zu dir kommen, so richte zwischen ihnen oder wende dich von ihnen ab! Wenn du dich von ihnen abwendest, werden sie dir keinen Schaden zufügen, wenn du aber richtest, dann richte zwischen ihnen in Gerechtigkeit. Gewiss, Allah liebt die Gerechten*." (5:42)

---

[4] Der erste Kalif nach dem Ableben des Propheten (saw), Abu Bakr (ra) sagte: „Bei Allah, ich werde jeden bekämpfen, der betet aber keine Zakah entrichtet….", überliefert von Bukhari und Muslim, in: Radhan, Neil: Fiqh: Zakah. Bd. 3.,: Darulkitab-Verlag-Haus, 2011, S. 14-15.

Shaikh Shāh Waliyullāh – möge Allāh sich seiner erbarmen! –[5] bestätigt aufgrund dieses Verses, wie andere zuvor, dass andere Religionsgemeinschaften eigene Gerichte für ihre Angelegenheiten etablieren können.

Die Verwendung des antiken und martialisch klingenden Begriffes des „Tributs“[6] um Beitragszahlungen von Nichtmuslimen zu beschreiben, ist folglich ebenfalls als unangemessen wie nichtig entlarvt.

2. Gleichzeitig sichert der Islam den nichtmuslimischen Einwohnern zu, Schutzbefohlene zu sein. Somit sind sie vor Angreifern zu beschützen. Der Rechtsgelehrte Ibn Hazm[7] (r) (994 - 1064) konstatierte:

> „Wenn ein Schutzbefohlener von einem Feind bedroht wird, ist es unsere Pflicht, den Feind mit Soldaten und Waffen zu bekämpfen. Dadurch werden wir den Vertrag Allahs und Seines Gesandten (saw) ehren. Den Schutzbefohlenen auszuliefern würde Betrug gegenüber dem Vertrag Allahs und Seines Gesandten (saw) bedeuten.“[8]

Dazu die folgende Begebenheit, welche die Vertragstreue der Muslime deutlich werden lässt: Als der Prophetengefährte Abū `Ubaidah – möge Allāh mit ihm zufrieden sein! –[9] erfuhr, dass er eine christliche Siedlung nicht gegen die angreifenden Römer verteidigen können wird, gab er die *Dschisjah* zurück mit den Worten:

> „Wir haben euch Euer Vermögen zurückgegeben, weil wir informiert worden sind, dass Angreifer nahen. Ihr habt uns gemäß den Vertragsbedingungen dazu verpflichtet, euch zu schützen. Weil wir nun allerdings unfähig sind, diesen

---

[5] Die Eulogie „möge Allāh sich seiner erbarmen!“ (arab.: *ṛaḥimahū l-lāhu*) die nach der Erwähnung von verstorbenen, rechtschaffenen oder gelehrten Personen ausgesprochen wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit (r) abgekürzt.
[6] U.A.: Mark R. Cohen, Unter Kreuz und Halbmond. Die Juden im Mittelalter. München: Beck, 2005, S. 71.
[7] Nicht zuletzt bekannt aus der Regensburger Rede von Papst Benedikt XVI.
[8] MaratibAl-Ijma`, in: Yusuf Al-Qaradawi: Scope of Amicable Dealings with Non-Muslims, http://www.onislam.net/english/ask-the-scholar/dawah-principles/dawah-to-non-and-new-muslims/174968-scope-of-amicable-dealings-with-non-muslims.html?New_Muslims= (zuletzt abgerufen am 28.09.2015)
[9] Die Eulogie „möge Allāh mit ihm zufrieden sein!“ (arab.: *raḍiya l-lāhu ʿanhu*) die nicht nur, aber besonders, nach der Erwähnung von Prophetengefährten ausgesprochen wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit (ra) abgekürzt.

Vertrag einzuhalten, geben wir euch euer Vermögen zurück. Wir werden die Bedingungen wieder einhalten, wenn wir den Feind besiegt haben.“ (Abū Yūsuf (r) in *Al-Kharadsch*)

3. Nichtmuslime haben Anspruch auf Sozialleistungen: Khālid b. Walīd (ra), der Prophetengefährte und berühmte Heerführer Mitte des 7. Jahrhunderts, ist mit den christlichen Bewohnern Al-Ḫīras (südlich der heutigen Städte Nadschaf und Kufa im heutigen Irak) einen Vertrag eingegangen, der folgenden Gruppen das Recht auf staatliche Versorgung bei gleichzeitiger Befreiung von Steuerzahlungen garantierte: Arbeitsunfähige Senioren, von Schicksalsschlägen Heimgesuchte wie auch bedürftige Verschuldete. Die Tatsache, dass diese Rechte kein Politikum sind, sondern aus den zentralen Lehren des Islam entspringen, wird daran deutlich, dass der zweite Kalif des Islam, `Umar b. Al-Khattāb (ra), als er erfuhr, dass ein alter jüdischer Mann aufgrund von Alter und Bedürftigkeit bettelt, ihn zur muslimischen Staatskasse führte und befahl, dass man ihn und Seinesgleichen ausreichend zu versorgen hat. Begründet hat er dies mit dem so universalen wie auch islamischen Wert der Gerechtigkeit.[10]

4. Es ist lediglich eine islamrechtliche *Option* und keine *Verpflichtung*, eine Ausgleichssteuer -- eben für die Sozial- und Schutzleistungen -- für Nichtmuslime in einem islamischen Land zu erheben. Der Prophetengefährte Abdullāh Ibn Abī Saraḥ (ra) wurde Statthalter von Ägypten und schloss einen Friedensvertrag mit den Bewohnern Nubiens -- ohne eine Ausgleichssteuer vorzusehen.
   Dieser Vertrag wurde trotz militärischer Überlegenheit der Muslime mehr als 600 Jahre lang weiter aufrechterhalten.[11] Folglich ist die von Cohen vorgenommene Behauptung also falsch: Dass „nach islamischem Recht“ … „ḏimmīs die zweifache

[10] Vgl. Abu Yusuf: Al-Kharadsch. In: Mourad, Rami: Multireligiöse Gesellschaft und Integration im Osmanischen Reich. Heidelberg: Europäische Gesellschaft für Friedensforschung und Dialog zwischen den Kulturen e.V., 2003, S.109. In: Johari, Mohammed: Leitbilderstellungsgrundsätze für Moscheegemeinden mit Fallbeispiel und unter Einbeziehung einer Begründung von Moscheegemeinden als Soziale Einrichtungen (Masterarbeit), TU Kaiserslautern in Kooperation mit der Universität Witten/Herdecke, 2013.
11 Mourad, Rami: Multireligiöse Gesellschaft und Integration im Osmanischen Reich”, von Rami Mourad, Europäisches Institut für Friedensforschung und Dialog zwischen den Kulturen e.V., Heidelberg, November 2003, in: http://www.way-to-allah.com/dokument/MultireligioeseGesellschaft_und_Integration_im_OsmanischenReich.pdf (zuletzt abgerufen am 28.09.2015), S. 98-99.

Summe der Muslimen auferlegten Handelssteuer, gewöhnlich fünf Prozent“ bezahlen.[12]

In Bezug auf die genaue Summe sind sich übrigens die Gelehrten aufgrund der Mehrdeutigkeit der Angelegenheit nicht einig gewesen:

- Abū Ḥanīfah (r), sowie Imām Aḥmad (r) nach einer Überlieferung, sah drei Kategorien für Arbeitsfähige vor: Reiche mögen 84 Dirham, Angehörige der Mittelschicht 24 Dirham und einfache Arbeiter 12 Dirham pro Jahr zahlen. Es sei angemerkt, dass Muslime keiner Selbstverwaltung der nichtmuslimischen Minderheit im Wege standen. Eine selbstverwaltete Etablierung eines Sozialsystems für die Unterstützung der einfachen Arbeiter ist also durchaus möglich gewesen.
- Imām Mālik (r) sah einen einzigen Betrag ohne Berücksichtigung der Einkommensklassen vor.
- Nach Ibn Taymiyah(r) in *Majmū‘ al-Fatāwā* (35/350) ist die korrekteste aller Auffassungen, dass die Regierung Ermessensspielraum in der Angelegenheit hat. Er führt diese Ansicht weiterhin auf Imām Aḥmad (r) zurück.

5. Rein sprachlich bedeutet *Dschisjah* im Arabischen „Vergeltung“ und „Ausgleich“.[13] Sowohl eine positive Konnotation ist möglich als auch eine negative. Doch im Kontext dessen, dass

    a. keine *Zakāh*-Zahlungen von Nichtmuslimen vorzunehmen sind, und zwar aus Respekt gegenüber deren religiösen Identität, da die *Zakāh* eine gottesdienstliche Handlung ist und diese somit nur von Glaubensanhängern aus Überzeugung geleistet werden und folglich anderen nicht auferlegt werden kann
    b. nichtmuslimischen Einwohnern Sozialleistungen garantiert werden
    c. eine Schutzgarantie des muslimischen Staates für andersgläubige Einwohner besteht
    d. Nichtmuslime, anders als Muslime, keinen Militärdienst leisten müssen

[12] Mark R. Cohen, Unter Kreuz und Halbmond. Die Juden im Mittelalter. München: Beck, 2005, S. 82
[13] Wehr, Hans: Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart von Hans Wehr, vierte unveränderte Auflage, 2006, Seite 111.

liegt es nahe, dass in diesem Sinne ein „Ausgleich“ mit positiven Konnotationen für alle Beteiligten zu verstehen ist.
Die Bezeichnung des ebenso martialisch klingenden „Kopfgeldes“[14] ist also ebenso nichtig, wie die des „Tributs“[15]. Übrigens ist die für Muslime verpflichtende *Zakāt Al-Fiṭr* (verpflichtende Spende an Bedürftige zum Ende des Fastenmonats Ramadan) auch „pro Kopf“ zu zahlen und wird von Nichtmuslimen nicht geleistet.[16]
Warum spricht also niemand von einem „Kopfgeld“, wenn es um die *Zakāt Al-Fiṭr* geht? Wohl, weil keine Politisierung hier möglich und gewollt ist.

Interessanteweise ergab es sich jedoch auch in der islamischen Geschichte, dass, auf Wunsch von Christen, die für sie vorgesehene Ausgleichssteuer in eine Steuer auf ein Mindesteinkommen umgewandelt wurde.[17]

6. Für den Kontext ist es ebenfalls wichtig anzuführen, dass die *Dschisjah* lediglich von arbeitsfähigen Männern zu zahlen ist und Senioren, Menschen mit Behinderungen, Blinde und chronisch Kranke, sowie Frauen und Kinder von der *Dschisjah*-Zahlung befreit sind.

7. Die von Cohen erwähnte Handelssteuer ist unglücklicherweise auch nicht in den relevanten Kontext gesetzt. Zwar hatten Händler aus Ländern, mit denen kein Friedensvertrag besteht, tatsächlich 10% Handelssteuer zu zahlen -- unerwähnt seitens Cohen bleibt jedoch der Umstand, dass dies eine Reaktion auf selbiges Verhalten seitens der Äthiopier gegenüber den muslimischen Händlern gewesen ist.[18]

8. Nicht nur in Bezug auf inhaltliche Ausgestaltungen haben Muslime der Frühzeit darauf geachtet, nichtmuslimischen Mitbürgern zum Allgemeinwohl in Steuerfragen entgegenzukommen. Ein kurioser und einmaliger Fall ereignete sich, als ein arabisch-

---

[14] Der erste Khalif nach dem Ableben des Propheten (saw), Abu Bakr (ra) sagte: „Bei Allah, ich werde jeden bekämpfen, der betet aber keine Zakah entrichtet….“, überliefert von Bukhari und Muslim, in: Radhan, Neil: Fiqh: Zakah. Bd. 3.,: Darulkitab-Verlag-Haus, 2011, S. 14-15.
[15] U.A.: Mark R. Cohen, Unter Kreuz und Halbmond. Die Juden im Mittelalter. München: Beck, 2005, S. 71.
[16] Pacic, Jasmin: Fiqh ul-`Ibadat. Rechtsbestimmungen über die gottesdienstlichen Handlungen im Islam. Fiqh ul-`Ibadat. Band I. Reinheit, Gebet, Fasten. Wien: Deutscher Informationsdienst über den Islam (DIdI) e.V., 2009, S. 386.
[17] `Ali Muhammad As-Sallabi: 'Umar Ibn Al-Khattab. His Life & Times. Band 1, International Islamic Publishing House, Riyadh 2007, S. 448-451.
[18] [18] `Ali Muhammad As-Sallabi: 'Umar Ibn Al-Khattab. His Life & Times. Band 1, International Islamic Publishing House, Riyadh 2007, S. 469.

christlicher Stamm zwar Steuern zahlen wollte, jedoch den Begriff *Dschisjah* ablehnte. Sie bevorzugten den islamischen Begriff der *Zakāt*! Der zweite Kalif `Umar (ra) ging mit ihnen pragmatisch um und sagte: „Nennt es, wie ihr wollt!“[19]

9. Kommen wir zu einem für materialistisch Denkende unverzichtbare Tatsache: Die Zakāt, welche von der muslimischen Gemeinde gezahlt wird, ist relativ gesehen weitaus höher als die von den nichtmuslimischen Einwohnern zu zahlende *Dschisjah*, denn *Zakāt* ist (gemäß der Mehrheit der Gelehrten) anders als die *Dschisjah* von allen muslimischen Einwohnern zu zahlen, also auch von Frauen, Kindern und Senioren.[20]

Die vorangegangenen, für ein ausgeglichenes Gesamtverständnis wichtigen Erklärungen werden von Cohen leider nicht thematisiert.[21]

Zusammengefasst lässt sich in Bezug auf die *Dschisjah* sagen, dass sie eine optionale und gestaltbare Ausgleichszahlung ist, welche die religiöse Eigenverantwortung und Identität des Andersgläubigen berücksichtigt; diesen Sozialleistungen und Schutz garantiert und letztendlich geringer als die *Zakāh* der muslimischen Nachbarn ausfällt.

---

[19] Al-Bayhaqī, Al-Amwāl, S. 541. Überliefert ferner von Ibn Abi Shaibah und Abu Yusuf in Al-Kharaj, S. 143 (Salafiyah Print).
Der Hadithgelehrte Ahmad Shakir kommentierte die Begebenheit mit dem Stamm Bani Taghlib damit, dass „sie durch viele Überlieferungsketten tradiert wurde so dass man mit ihrer Authentizität zufrieden ist.“, in: Al-Qaradawi, Yusuf (1999): Fiqh Al-Zakāh. A Comprehensive Study of Zakah Regulations and Philosophy in the Light of the Qur’an and Sunna. (Dar Al Taqwa Ltd) [im Folgenden: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh], S. S. 46-47.
[20] Al-Qaradawi, Yusuf (1999): Fiqh Al-Zakāh. A Comprehensive Study of Zakah Regulations and Philosophy in the Light of the Qur’an and Sunna. (Dar Al Taqwa Ltd) [im Folgenden: Al-Qaradawi: Fiqh Al-Zakāh], S. 48.
[21] Mark R. Cohen, Unter Kreuz und Halbmond. Die Juden im Mittelalter. München: Beck, 2005, S. 71-72. Dieser Abschnitt ist der wohl ausführlichste zum Thema *Dschisjah*, alle oben genannten Kontexte finden weder in diesem Paragraphen noch woanders in seinem Buch Erwähnung.